

STATUTEN DES

«VEREINS KLIMASTADT ZÜRICH»

(Zur leichten Lesbarkeit sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in weiblicher Form gehalten. Diese Bezeichnungen gelten ebenso für männliche und juristische Personen.)

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Klimastadt Zürich" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Klimastadt Zürich ist eine ökologische, gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Organisation, die sich für den Schutz des Klimas und einen nachhaltigen Lebensstil engagiert. Der Verein bezweckt, alle Bevölkerungsschichten und insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene in ihrem Engagement für Klima- und Umweltschutz zu unterstützen und die Öffentlichkeit für Umweltthemen zu sensibilisieren. Er ist ein Zusammenschluss von Menschen im Bereich Klima- und Umweltschutz. Die Aktivitäten des Vereins dienen dazu, einen Beitrag zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu leisten. Der Verein finanziert durch erhaltene Spenden Projekte, die dem Schutz des Klimas und der Umwelt dienen.

Art. 4 Gemeinnützigkeit

Klimastadt Zürich verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und keinerlei wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die statutarischen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 7

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist an keine Frist gebunden.
- c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten nicht mit den Zielen des Vereins in Einklang zu bringen ist. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung kann der Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen werden.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

IV. ORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorstand lädt dazu mindestens vier Wochen vorher die Mitglieder unter Beifügung einer Traktandenliste ein. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 10

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen werden durch eine natürliche Person vertreten, die durch eine Vollmacht legitimiert ist. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Massnahmen zur Förderung des Vereinszweckes, über Statutenänderungen, die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, das Budget des Vereins und die Höhe der Beiträge. Sie wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes.

Art. 11

Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch eingereicht und von diesem allen Mitgliedern wenigstens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Änderungen, Zusatzanträge und Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, soweit die Mitgliederversammlung dem zustimmt. Ausgenommen hiervon sind Statutenänderung Anträge sowie der Antrag auf Auflösung des Vereins.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Einbeziehung der Stimmenthaltungen gefasst, sofern die Statuten keine Ausnahmen zulassen. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

B. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, der Präsidentin, der Kassierin und einer weiteren Person. Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Traktanden.
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Budgets, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

Art. 13

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

C. Die Kontrollstelle

Art. 14

Die Kontrollstelle wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle kann eine natürliche oder juristische Person sein. Angestellte des Vereins oder Vorstandsmitglieder sind als Kontrollstelle nicht wählbar. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung

des Vereins nach den gesetzlichen Vorschriften und legt der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag vor. Die Kontrollstelle ist ermächtigt, jederzeit die Rechnungsführung zu prüfen.

Art. 15

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 16

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungen und Vermächtnissen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen ist ausschliesslich und unwiderruflich für Vereinszwecke einzusetzen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 18

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine Organisation mit ähnlichen Zielen und Zweck, die es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VII. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 19

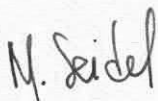
Änderungen der Statuten können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Abänderung dieser Statuten kann nur beraten werden, wenn er mit einem formulierten Vorschlag innerhalb der in Art. 11 vorgeschriebenen Antragsfristen eingereicht und veröffentlicht worden ist.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung am 30.03.2021 genehmigt.

Zürich, den 30. März 2021



Zoe Stadler
Präsidentin



Marie Seidel
Vize-Präsidentin



Beat Locher
Kassier